

GEMEINDE GSIES

Verordnung über die Anwendung der Werbesteuer

Artikel 1

Gegenstand der Verordnung

1. Die vorliegende Verordnung regelt, für das Gemeindegebiet von Gsies, die Werbetätigkeit und die Anwendung der bezüglichen Steuer.

Artikel 2

Klassifizierung der Gemeinde

1. Gemäß Artikel 2 des Gesetzesdekretes vom 15.11.1993, Nr. 507, gehört die Gemeinde Gsies der Klasse V an.

Artikel 3

Tarife

1. Die Tarife für die Werbesteuer werden mit Beschluß des Gemeindevorstandes innerhalb 31. Oktober eines jeden Jahres beschlossen und treten am 1. Jänner des darauffolgenden Jahres, bezogen auf jenes, in dem der bezügliche Beschluß vollstreckbar geworden ist, in Kraft; werden die Tarife innerhalb der genannten Frist nicht geändert, gelten sie als von Jahr zu Jahr bestätigt.

2. Für die erste Anwendung des Gesetzesdekretes vom 15. November 1993, Nr. 507 sind die im ersten Absatz genannten Tarife mit Beschluß des Gemeindevorstandes Nr. 59 vom 22.02.1994 genehmigt worden.

Artikel 4

Gegenstand der Steuer

1. Der von dieser Verordnung vorgesehenen Steuer unterliegt die zu Werbezwecken, in optischer oder akustischer Form getätigte Verbreitung von Aussendungen und Mitteilungen, mit Ausnahme jener, für welche die Plakatierungsgebühren geschuldet sind, soweit sie an öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Orten erfolgt oder von dort wahrgenommen werden kann.

2. Als öffentliche Orte gelten die Straßen, die Plätze, die öffentlichen Gärten und im allgemeinen die für den öffentlichen Durchgang offenen Flächen oder solche, zu denen jedermann jederzeit uneingeschränkt und ohne Auflagen Zutritt hat.

3. Der Öffentlichkeit zugängliche Orte sind die für öffentliche Veranstaltungen, für öffentliche Betriebe und für Handelstätigkeiten bestimmte Räumlichkeiten und Flächen, oder solche, zu denen jedermann nur in bestimmten Zeiträumen oder unter besonderen vom Inhaber oder vom Verfügungsberechtigten gestellten Bedingungen Zutritt hat.

4. Für die Werbesteuer relevant sind die in Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgten Aussendungen und Mitteilungen mit dem Zweck, die Nachfrage von Gütern oder von Dienstleistungen zu fördern oder um das kommerzielle Erscheinungsbild des Anbieters durch Werbung zu verbessern.

Artikel 5

Der Steuerpflichtige

1. Hauptsteuerpflichtiger und zur Zahlung der Werbesteuer verhalten ist jener, der, aus jedwedem Titel, über das Werbemittel verfügt.

2. Für die Bezahlung der Werbesteuer solidarisch haftbar ist, wer die Güter erzeugt oder vertreibt oder die Dienstleistungen anbietet, welche Gegenstand der Werbung sind.

Artikel 6

Werbeanlagen

1. Die Werbeanlagen können in Übereinstimmung mit dem im nachfolgendem Artikel genannten Plan angebracht werden.

2. Bei Errichtung von Werbeanlagen sind solche in den Ortszentren der 3 Ortschaften Pichl, St. Martin und St. Magdalena zu bevorzugen. Die Errichtung muss in ortsüblichen Materialien erfolgen. Die Höchstfläche wird mit 10m² festgelegt.

Artikel 7

Allgemeiner Plan der Werbeanlagen

1. Der allgemeine Plan der Werbeanlagen wird vom Gemeindevorstand, nach Anhören der Gemeindebaukommission, genehmigt.

2. Wenigstens alle 5 Jahre stellt der Gemeindevorstand den Stand der Verwirklichung des Planes fest und verfügt die notwendigen Änderungen und Ergänzungen.

3. Der Plan ist nach folgenden Richtlinien zu verwirklichen:

- die Verwirklichung des Planes kann auch in funktionellen Teilabschnitten erfolgen, wobei beim Ortskern zu beginnen ist;
- nach Möglichkeit sind die bereits bestehenden Anlagen zu verwenden;
- die Güter von geschichtlichem und künstlerischem Interesse sowie die Naturschönheiten sind zu schützen;
- den Bedürfnissen des Straßenverkehrs ist Rechnung zu tragen;

Artikel 8

Übergangsfrist

1. Bis zur Genehmigung des allgemeinen Planes der Werbeanlagen kann der Gemeindeausschuß die Gewährung von Ermächtigungen zur Einrichtung von Werbeanlagen aussetzen.
2. Verfügt der Gemeindeausschuß die erwähnte Aussetzung nicht, unterliegen, bis zur Genehmigung des Planes, die Ermächtigungen für die Einrichtung neuer Anlagen der Genehmigung seitens desselben Gemeindeausschusses welcher ausdrücklich feststellen muß, daß die im 3. Absatz des vorhergehenden Artikel 9 festgelegten Richtlinien beachtet werden.

Artikel 9

Vorschriften für die Erlangung der Ermächtigung zur Einrichtung von Werbeanlagen

1. Wer eine Werbeanlage einzurichten gedenkt muß beim Bürgermeister ein Ansuchen auf Stempelpapier einreichen; das Ansuchen muß folgende Angaben beinhalten:

- a) die Personaldaten und den Wohnsitz des Gesuchstellers;
- b) dessen Steuernummer;
- c) die Beschreibung der Anlage;
- d) den Standort der Anlage.

Dem Ansuchen muß eine bildliche Wiedergabe der Anlage, in Farbe und im Maßstab 1:100 beigelegt werden.

2. Im Falle des positiven Ausgangs nach Überprüfung des Antrags, wird die Ermächtigung vom Bürgermeister ausgestellt. Der Erlaß der Ermächtigung kann an den Abschluß einer Vereinbarung oder an eine einseitige Verpflichtungserklärung gebunden werden, deren Entwurf vom Gemeindeausschuß genehmigt wird, worin die Auflagen zu Lasten des Gesuchstellers festgehalten werden.

3. Bei gleichzeitig eingebrachten Ansuchen wird, bei gleichem technisch-ästhetischem Inhalt, das für die Gemeinde wirtschaftlich günstigere bevorzugt.

Artikel 10

Erstellungsarbeiten der Anlagen

1. In der Regel werden die Werbeanlagen durch die Betroffenen und auf deren Spesen errichtet, wobei die Arbeiten vom Gemeindebauamt überwacht werden; wird die Errichtung durch die Gemeinde beantragt, müssen die bezüglichen Spesen auf der Grundlage eines vom Bauamt der Gemeinde erstellten Kostenvoranschlages vorgestreckt werden. Die Errichtung der Anlage durch die Gemeinde erfolgt unter der Voraussetzung, daß diese hierfür über eine geeignete Struktur verfügt.

Artikel 11

Vorschriften über die Werbetätigkeit

1. Bei keiner Art von Werbetätigkeit darf der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr behindert werden noch dem Bürger, besonders in den Nachtstunden, störende Beeinträchtigungen erwachsen.
2. Jede Art von Werbung, welche die öffentliche Ordnung und die öffentliche Ruhe stören könnte, ist untersagt.

Artikel 12

Einschränkungen und Verbote

1. Die akustische Werbung kann auf Ausnahmefälle beschränkt werden, wofür eine von Fall zu Fall und für bestimmte Zeiten und Stunden zu erteilende Ermächtigung notwendig ist; gleichfalls können, in vorher bestimmten Zeitpunkten, die Verteilung und der Auswurf von Werbematerial an öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Orten erlaubt werden.

2. Die Werbung aus Flugzeugen ist bei sportlichen Veranstaltungen und nur am Ort, an dem die Veranstaltung stattfindet sowie in den angrenzenden Zonen gestattet. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die gegenständliche Werbung über dem gesamten Luftraum ihres Gebietes gestatten.

3. Die Werbung mit Fesselballonen ist jederzeit gestattet.

4. Die Standvorrichtungen für die Werbemittel, wie Masten, Stützpfähle, beleuchtete Kästen, Gerüste, Anschlagflächen usw. müssen zugleich mit der Beendigung der Werbung oder der Anschlagetätigkeit von den Privaten entfernt werden.

Die genannten Vorrichtungen können bis zur fallweisen Ersetzung der Werbemittel bestehen bleiben, in keinem Fall jedoch mehr als 60 Tage ab Beendigung der Werbung oder der Plakatierung, laut entsprechender Erklärung oder gemäß der Fälligkeit für die Entrichtung der bezüglichen Steuer.

5. Alle Gemeindeermächtigungen für Werbung werden jedenfalls vorbehallich der Rechte Dritter erlassen. Der Betroffene ist aber trotzdem verhalten, sich alle gegebenenfalls erforderlichen Ermächtigungen seitens anderer Behörden und Körperschaften zu beschaffen.

6. Die Anbringung, auch wenn widerrechtlich erfolgt, von Plakaten, Verlautbarungen, Zeichnungen, Schriften und ähnlichem entgegen den Bestimmungen des Strafgesetzes oder anderer Sondergesetze

wird nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen geahndet, unbeschadet der Maßnahmen bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 13

Berechnung der Steuer

1. Die Werbesteuer wird aufgrund der Fläche der kleinsten, flachen geometrischen Figur, in der das Werbemittel enthalten ist, berechnet, unabhängig von der Anzahl der in diesem enthaltenen Mitteilungen.
2. Die Flächen mit weniger als einem Quadratmeter werden auf einen Quadratmeter aufgerundet, während die restlichen Bruchteile auf einen halben Quadratmeter aufgerundet werden; nicht berechnet werden die Flächen mit weniger als 300 Quadratzentimeter.
3. Bei mehrseitigen Werbemitteln wird die Steuer aufgrund der gesamten für die Werbung benützten Fläche berechnet.
4. Bei Werbemitteln in Form geometrischer Körper wird die Steuer aufgrund der Gesamtfläche des kleinsten geometrischen Körpers berechnet, in den das Werbemittel einbezogen werden kann.
5. Fähnchenketten und ähnliches sowie gleichartige Werbemittel oder demselben Steuerpflichtigen zurechenbare Werbemittel, werden, aneinandergereiht, für die Berechnung der beststeuerbaren Fläche als einziges Werbemittel betrachtet.
6. Die Steuererhöhungen, unter jedwedem Titel vorgesehen, sind summierbar und müssen auf den Grundtarif angewandt werden; die Ermäßigungen sind nicht summierbar.
7. Erfolgt die ordentliche Werbung, wie im Artikel 19 dieser Verordnung beschrieben, sowie jene mittels Fahrzeugen in Form von Leuchtreklame oder mittels Beleuchtung, wird der bezügliche Steuertarif um 100 Prozent erhöht.

Artikel 14

Erklärung

1. Vor Beginn der Werbung muß der im Artikel 7 dieser Verordnung angeführte Steuerpflichtige bei der Gemeinde eine eigene Erklärung, gegebenenfalls auch eine Sammelerklärung, abgeben; darin müssen die Beschaffenheit, die Dauer der Werbung und die Lage der benützten Werbemittel angegeben werden. Das Formblatt der genannten Erklärung wird von der Gemeinde erstellt und den Interessenten zur Verfügung gestellt.
2. Die Erklärung muß auch bei Änderung der genützten Fläche oder der Art der Werbung erfolgen, die eine neue Besteuerung mit sich bringen.
3. Die Erklärung über Werbung mit Jahresdauer gilt auch für die folgenden Jahre, vorausgesetzt, es treten in den Meldeangaben keine Veränderungen ein, aus denen eine andere Steuerbemessung folgen würde; diese Werbung gilt als verlängert mit der erfolgten Zahlung der bezüglichen Steuer innerhalb 31. Jänner des Bezugsjahres, es sei denn, innerhalb derselben Frist wird die Beendigung der Werbung erklärt.
4. Bei unterlassener Vorlage der Erklärung wird angenommen, daß die ordentliche Werbung nach Artikel 19 dieser Verordnung, jene mit Fahrzeugen nach Artikel 20 dieser Verordnung, sowie jene mit Leuchtschriften und Projektionen nach Artikel 21, Absätze 1, 2 und 3 auf jeden Fall ab 1. Jänner des Jahres, in dem die Feststellung erfolgt ist, begonnen haben; für die anderen Werbeformen gilt die Vermutung über den Beginn der Werbung ab 1. des Monats, in dem die Feststellung stattgefunden hat.

Artikel 15

Entrichtung der Steuer

1. Für die Werbeformen gemäß der nachfolgenden Artikel 19, Absätze 1 und 3, 20 und 21, Absätze 1 und 3 dieser Verordnung ist die Steuer nach Kalenderjahr geschuldet, wobei einem jeden Jahr eine für sich stehende Steuerschuld entspricht; für die anderen Werbeformen ist der jeweilige Steuerzeitraum von den einschlägigen Bestimmungen festgelegt.
2. Die Zahlung erfolgt mittels Posterlagschein auf das Konto der Gemeinde oder, bei Verpachtung des Dienstes zugunsten des Pächters, wobei die Beträge auf Lire 1.000 auf- oder abgerundet werden, je nach dem ob der Bruchteil mehr oder weniger als Lire 500 beträgt. Der Einzahlungsbeleg ist der vorgeschriebenen Erklärung beizulegen.
3. Aus besonderen organisatorischen Gründen kann die Gemeinde für die Anbringung von Bekanntmachungen ohne Handelscharakter die direkte Zahlung der entsprechenden Gebühr erlauben.
4. Für die Werbung mit einer Dauer von weniger als einem Kalenderjahr muß die Steuer in einziger Zahlung erlegt werden; bei der Werbung mit Jahresdauer kann die Steuer in vorgezogenen drei Monatsraten bezahlt werden, falls der Betrag Lire 3 Millionen übersteigt.
5. Die Zwangseintreibung der Steuer erfolgt nach den Bestimmungen des D.P.R. vom 28. Jänner 1988, Nr. 43 in geltender Fassung; die bezügliche Einheberolle muß innerhalb 31. Dezember des zweiten auf die Zustellung des Feststellungsbescheides oder des Richtigstellungsbescheides folgenden Jahres erstellt werden und Rechtskraft erhalten haben bzw., bei Aussetzung der Einhebung, innerhalb des 31. Dezember des auf den Verfall der Aussetzungsfrist folgenden Jahres. Für die Forderungen aus Werbesteuer und

Plakatierungsgebühren wirkt zugunsten der Gemeinde das Vorzugsrecht nach Artikel 2752, Absatz 4, des Bürgerlichen Gesetzbuches.

6. Innerhalb der Frist von zwei Jahren ab erfolgter Zahlung bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem das Rückerstattungsrecht endgültig festgestellt worden ist, kann der Steuerträger, mit eigenem Ansuchen, die Rückerstattung nicht geschuldeter Zahlungen fordern. Die Gemeinde muß über das Ansuchen innerhalb der Frist von 90 Tagen befinden.

7. Erfolgt die Werbung auf Anlagen, die auf gemeindeeigenem Grund erstellt worden sind, schließt die Werbsteuer die für Gebühren auf Besetzung öffentlichen Grundes oder für Mieten bzw. Konzessionsgebühren geschuldeten Beträge nicht aus; dasselbe gilt, wenn es sich um Grund handelt, über den die Gemeinde das Verfügungsrecht hat.

Artikel 16

Richtigstellung und Feststellung von Amtswegen

1. Innerhalb von zwei Jahren ab Vorlage der Erklärung bzw. ab dem Datum, innerhalb welchem die Erklärung hätte vorgelegt werden müssen, verfügt die Gemeinde die Richtigstellung bzw. die Feststellung von Amtswegen; dies erfolgt mittels Zustellung an den Steuerpflichtigen, auch mittels Postdienst durch Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung, eines eigenen begründeten Bescheides.

2. Der genannte Bescheid muß folgende Angaben enthalten:

- das steuerpflichtige Subjekt,
- die Eigenschaften und die Lage des Werbemittels,
- den Steuerbetrag oder die festgestellte höhere Steuer,
- die Steuerzuschläge und die bezüglichen Zinsen,
- die Frist von 60 Tagen, innerhalb welcher die Zahlung zu erfolgen hat.

3. Die Feststellungsbescheide werden von dem für die Organisation und die Gebahrung der Werbsteuer verantwortlichen Beamten oder, im Falle von Verpachtung, von einem Vertreter des Pächters unterzeichnet.

Artikel 17

Ordentliche Werbung

1. Unter ordentlicher Werbung versteht man jene, die mittels Abzeichen, Schildern, Werbeschriften, Fahnen oder Fähnchen sowie durch jedes andere, in den nachfolgenden Artikeln nicht vorgesehene Werbemittel erfolgt. Der Steuertarif wird je Quadratmeter Fläche und nach Kalenderjahr festgelegt.

2. Für die Werbeformen nach Absatz 1 mit einer Dauer bis zu drei Monaten wird der Steuertarif für jeden Monat oder Bruchteil desselben im Ausmaß von einem Zehntel des dort vorgesehenen Tarifs bemessen.

3. Für Werbung mittels direkter Aushängung von Plakaten und ähnlichem, auch auf Rechnung Dritter, an eigens hierfür bestimmten Strukturen wird die Steuer aufgrund der Gesamtfläche der Anlagen berechnet.

4. Bei der Werbung gemäß den vorhergehenden Absätzen auf einer Fläche zwischen Quadratmetern 5,5 und 8,5 wird eine Tarifierhöhung im Ausmaß von 50 Prozent angewandt; bei einer Fläche von mehr als 8,5 Quadratmetern beträgt die Tarifierhöhung 100 Prozent.

Artikel 18

Werbung mittels Fahrzeugen

1. Für die optische Werbung, auf eigene oder fremde Rechnung, welche im Innern und an der Außenseite von Fahrzeugen im allgemeinen, von Personentransportmitteln, von Fähren, Booten und ähnlichen öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln getätigt wird, erfolgt die Berechnung der Werbsteuer aufgrund der Gesamtfläche der auf jedem Fahrzeug angebrachten Werbemittel; der Steuersatz und die Berechnung der Steuer sind dieselben, wie für die im vorhergehenden Artikel 19, Absatz 1, dieser Verordnung beschriebene ordentliche Werbung; für die an der Außenseite der genannten Fahrzeuge angebrachte Werbung werden die im vorhergehenden Artikel 19, Absatz 4, vorgesehenen Tarifierhöhungen angewandt.

2. Die Steuer für die Werbung auf öffentlichen Verkehrsmitteln ist an jene Gemeinde zu entrichten, welche die Betriebslizenz erlassen hat; bei öffentlichen Überlandlinien geht die Steuer je zur Hälfte an die Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Abfahrtsort bzw. der Zielort befindet; für Privatfahrzeuge ist die Werbsteuer an die Gemeinde zu entrichten, in welcher der Eigentümer des Fahrzeuges seine meldeamtliche Zuständigkeit oder seinen Sitz hat.

3. Für die Werbung auf eigene Rechnung auf unternehmenseigenen Fahrzeugen oder an Fahrzeugen für den Warentransport auf Rechnung des Betriebes wird die bezügliche Steuer nach Kalenderjahr berechnet und wie folgt entrichtet: An die Gemeinde, in welcher das Unternehmen oder eine seiner Niederlassungen den Sitz haben oder an die Gemeinde, in welcher jene Vertreter oder Mandatäre zuständig sind, die am 1. Jänner eines jeden Jahres oder zum Zeitpunkt der Zulassung des Fahrzeuges dasselbe in Benützung haben; der Steuersatz wird nach folgenden Kategorien angewandt:

- a) Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit von über 3.000 kg;
 - b) Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit bis zu 3.000 kg;
 - c) für Motorfahrzeuge und für Fahrzeuge, die nicht in die obigen Kategorien einzustufen sind.
- Für die Fahrzeuge mit Anhänger wird die Steuer verdoppelt.

4. Steuerfrei ist die Werbung auf Fahrzeugen nach Absatz 3 sofern sie sich auf die Anbringung des Firmenzeichens, der Angabe der Gesellschaftsform und der Anschrift des Unternehmens beschränkt, vorausgesetzt daß obige Angaben nicht mehr als zweimal angebracht und in keiner die Fläche von einem halben Quadratmeter überschritten wird.

5. Der Beleg über die erfolgte Bezahlung der Steuer ist aufzubewahren und auf Ersuchen der bevollmächtigten Amtspersonen vorzuweisen.

Artikel 19

Werbung mittels Leuchtschriften und Projektionen

1. Für die Werbung auf Fremdrechnung mittels Zeichen, Leisten, Balken oder anderen ähnlichen Vorrichtungen, versehen mit Lichtdioden, Lämpchen oder ähnlichem und unter Verwendung von elektronisch oder von elektromechanisch gesteuerter Blinkvorrichtung, die eine veränderte oder intermittierende Wiedergabe der ausgesendeten Mitteilung ermöglicht, wird die Steuer, unabhängig von der Anzahl der Aussendungen, aufgrund der Fläche nach Quadratmetern und nach Kalenderjahr berechnet und angewandt.

2. Für die im Absatz 1 dieses Artikels beschriebene Werbung mit einer Dauer bis zu drei Monaten wird die Steuer für jeden Monat oder Bruchteil desselben und mit einem auf ein oder Bruchteil desselben und mit einem auf ein Zehntel reduziertem Tarif angewandt.

3. Für die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels beschriebene und vom Unternehmen auf eigene Rechnung durchgeführte Werbung beträgt die Steuer 50 Prozent des betreffenden Tarifes.

4. Für die an öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Orten mittels Lichtbildern, Licht- oder Filmprojektionen auf Bildschirmen oder reflektierenden Wänden durchgeführte Werbung wird die Steuer nach Tag und unabhängig von der Anzahl der Aussendungen und von der verwendeten Fläche berechnet.

5. Falls die im Absatz 4 dieses Artikels beschriebene Werbung eine Dauer von über dreißig Tagen hat, wird, nach diesem Zeitraum, ein um die Hälfte reduzierter Tagestarif angewandt.

Artikel 20

Verschiedene Werbung

1. Für die Werbung mittels Reklamebändern oder ähnlichem über Straßen oder Plätzen wird die Steuer für jeden Quadratmeter und für jeden Zeitraum von 15 Tagen oder eines Bruchteiles davon berechnet und mit dem Tarif für die ordentliche Werbung nach Artikel 19, Absatz 1, dieser Verordnung angewandt.

2. Für die Werbung aus Flugzeugen mittels Schriften, Reklamebändern, Rauchbildern, Abwurf von Gegenständen oder Flugblättern, einschließlich der Werbung auf Wasserspiegeln und auf an das Gemeindegebiet angrenzenden Meeresstreifen wird die Steuer, unabhängig von der Anzahl der Subjekte, für welche geworben wird, für jeden Tag oder Bruchteil desselben berechnet und steht jeder Gemeinde, auf deren Gebiet die Werbung erfolgt, zu.

3. Für die Werbung mittels Fesselballons und ähnlichem wird die vom Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Steuer im Ausmaß von 50 Prozent berechnet.

4. Für die Werbung durch Verteilung, auch aus Fahrzeugen, von Flugblättern oder anderem Werbematerial oder durch umhergehende mit Plakaten oder mit anderen Werbemitteln ausgestatteten Personen wird die Steuer für jede in der Verteilung bzw. Werbetätigkeit eingesetzte Person und für jeden Tag oder Bruchteil desselben berechnet, unabhängig vom Ausmaß der Werbemittel oder von der Menge des verteilten Werbematerials.

5. Für die Werbung mittels Lautsprecher und ähnlichem wird die Steuer für jeden Punkt der Werbung und für jeden Tag oder Bruchteil desselben berechnet.

Artikel 21

Steuerermäßigungen

1. Der Steuertarif wird um 50 Prozent reduziert:

a) für die Werbung seitens Gruppierungen, Vereinen, Stiftungen und anderen Körperschaften ohne Gewinnzwecke;

b) für die Werbung zugunsten von politischen, gewerkschaftlichen und berufsgruppenbezogenen, kulturellen, sportlichen, philanthropischen und religiösen Veranstaltungen, von wem immer abgehalten, welche unter der Schirmherrschaft oder unter Beteiligung der öffentlichen Gebietskörperschaften abgehalten werden;

c) für die Werbung mit Bezug auf vaterländische und religiöse Feierlichkeiten sowie auf Vorstellungen seitens der Wanderbühnen und auf Wohltätigkeitsveranstaltungen.

Artikel 22

Steuerbefreiungen

1. Steuerfrei sind :

a) die Werbung innerhalb der für den Verkauf von Waren oder für Dienstleistungen bestimmten Räume, soweit sie sich auf die dort ausgeübte Tätigkeit bezieht; steuerfrei sind ebenfalls die Werbemittel, ausgenommen die Firmenzeichen, welche in den Schaufenstern und an den Eingangstüren der genannten Lokale angebracht sind, sofern sie sich auf die dort ausgeübte Tätigkeit beziehen und, für jedes

- Schaufenster und für jeden Eingang, die Gesamtfläche von einem halben Quadratmeter nicht übersteigen;
- b) die in den Schaufenstern oder an den Eingangstüren zu den Verkaufslokalen bzw., in Ermangelung derselben, in deren unmittelbaren Nähe angebrachten Verlautbarungen, die sich auf die ausgeübte Tätigkeit beziehen; dasselbe gilt für die Bekanntmachungen betreffend den Standort und die Benützung öffentlicher Dienste; in beiden Fällen darf die Fläche von einem halben Quadratmeter nicht überschritten werden. Steuerfrei sind ebenfalls die Bekanntmachungen über die Vermietung oder den Verkauf der Baulichkeit an der sie angebracht sind, sofern die Fläche der Verlautbarung ein Viertel Quadratmeter nicht übersteigt;
- c) die im Inneren, an den Außenseiten oder an den Umfriedungen der Lokale für öffentliche Vorstellungen in jedem Fall durchgeführte Werbung, sofern sie sich auf die im Programm vorgesehenen Darbietungen bezieht;
- d) die Werbung für Zeitungen und Zeitschriften, mit Ausnahme der Firmenzeichen, wenn sie nur an den Außenseiten der Kioske oder in den Schaufenstern oder an den Eingängen der Lokale, in denen die Zeitungen und Zeitschriften vertrieben werden, angebracht ist;
- e) die Bekanntmachungen und Verlautbarungen, die im Inneren der Bahnhöfe der öffentlichen Verkehrsmittel jeder Art angebracht sind und sich auf den von der Betreiberfirma ausgeübten Dienst beziehen, sowie die Anschlagtafeln an den Außenseiten der Bahnhöfe oder längs der Fahrtstrecke, für den Teil, der sich auf Mitteilungen über die Ausübung und die Benützung des Dienstes bezieht;
- f) die Werbung im Inneren der Eisenbahnwagen, der Flugzeuge und der Schiffe, mit Ausnahme jener in den Fähren, gemäß vorhergehendem Artikel 20 dieser Verordnung;
- g) die vom Staat und von den öffentlichen Gebietskörperschaften wie immer und in Monopolstellung betriebene Werbung;
- h) die Firmenzeichen, Schilder und ähnliches betreffend die Angabe des Sitzes von Komitees, Vereinen, Stiftungen und jeder anderen Körperschaft ohne Gewinnzwecke;
- i) die Firmenzeichen, die Schilder und ähnliches, deren Anbringung von einem Gesetz oder einer Verordnung vorgeschrieben ist, vorausgesetzt daß die Fläche einen halben Quadratmeter nicht übersteigt, es sei denn, das Gesetz oder die Verordnung schreibt eine bestimmte Fläche vor.

Artikel 23

Zwangseintreibungsverfahren

1. Die aufgrund der Erklärung oder einer Feststellungsverfügung geschuldete und in den von dieser Verordnung vorgeschriebenen Fristen und in der vorgesehenen Weise nicht bezahlte Steuer wird nach dem vom Königl. Dekret 14. April 1910, Nr. 639 vorgesehenen Zwangseintreibungsverfahren eingehoben.
2. Für die Bestätigung der Zahlungsaufforderung ist der Richter zuständig, in dessen Jurisdiktionsbereich das Gebiet der Gemeinde liegt.

Artikel 24

Führung des Dienstes

1. Der Dienst betreffend die Feststellung und die Einhebung der Werbesteuer wird von der Gemeinde in Eigenregie geführt, nach Maßgabe des Artikel 88, Absatz 3, Buchstabe a) des Einheitstextes der Gemeindeordnung 14.10.1993, Nr. 19/L.

Artikel 25

Der verantwortliche Beamte

1. Der verantwortliche Beamte wird mit Beschluss des Gemeindeausschusses bestellt.
2. Dem verantwortlichen Beamten obliegen die Organisation und die Führung des Dienstes betreffend die Werbesteuer und die Plakatierungsgebühren; er unterzeichnet alle diesbezüglichen Akten und Maßnahmen und verfügt die Rückzahlungen. Er beteiligt sich an der Ausarbeitung des allgemeinen Planes der Werbeanlagen.
3. Für die Ausübung der obigen Obliegenheiten und Zuständigkeiten verfügt der verantwortliche Beamte über die Mitarbeit von seiten der anderen Ämter und Gemeindedienste und über die Kontroll- und Feststellungstätigkeit seitens der Organe der Gemeindepolizei.
4. Bei Untätigkeit ist der verantwortliche Beamte verhalten, die Mitarbeit der Ämter und Dienste einzumahnen und gleichzeitig den Bürgermeister hiervon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 26

Steuerliche Strafmaßnahmen und Zinsen

1. Bei Unterlassung, Verspätung oder Ungenauigkeit der vom Artikel 16 dieser Verordnung vorgesehenen Meldung wird, unbeschadet der Entrichtung der geschuldeten Steuer oder Gebühr, ein Aufschlag in Höhe der hinterzogenen Steuer bzw. Gebühr angewandt.
2. Bei unterlassener oder verspäteter Zahlung der Steuer oder der Gebühr oder der einzelnen Raten derselben, wird, unabhängig von jenem nach Absatz 1 dieses Artikels, ein Aufschlag in Höhe von 20 Prozent der Steuer oder der Gebühr angewandt.
3. Die in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Aufschläge werden auf ein Viertel herabgesetzt, wenn die Erklärung innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum, an welchem sie hätte abgegeben werden sollen, eingebracht wird und wenn die Zahlung innerhalb derselben Frist von 30 Tagen erfolgt; die genannten Aufschläge werden auf die Hälfte herabgesetzt, wenn die Zahlung

innerhalb von 60 Tagen nach Zustellung des Feststellungsbescheides erfolgt.

4. Auf die an Werbesteuer sowie an Aufschlägen geschuldeten Beträge werden die Verzugszinsen im Ausmaß von 7 Prozent je vollendetes Halbjahr berechnet und zwar ab dem Tag, an dem die Zahlungen fällig geworden sind; dem Steuerpflichtigen stehen ab Datum der erfolgten Zahlung für die ihm aus jedwedem Grund geschuldeten Beträge Zinsen in derselben Höhe zu.

Artikel 27

Verwaltungsstrafen

1. Die Gemeinde hat über die genaue Beachtung der die Werbetätigkeit betreffenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu wachen. Die Übertretungen der genannten Vorschriften werden mit Verwaltungsstrafen nach Maßgabe der in den Sektionen I und II des Abschnittes I des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689 enthaltenen Regelungen geahndet, unbeschadet der in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Normen.

2. Bei Übertretungen der von der Gemeinde, in Durchführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften sowie bei Nichtbeachtung der Bestimmungen betreffend die Erstellung der Werbeanlagen wird eine Verwaltungsstrafe in Höhe von Lire 200.000 bis Lire 2 Millionen verhängt; dem Zuwiderhandelnden wird innerhalb von 150 Tagen nach Feststellung der Übertretung der in einer Niederschrift festgehaltene genaue Sach- und Tatsachenverhalt zugestellt. Die Gemeinde ordnet überdies die Entfernung der unrechtmäßig erstellten Werbeanlagen an, wobei dieser Umstand in der genannten Niederschrift anzuführen ist; bei Nichtbeachtung der erwähnten Anordnung innerhalb der festgesetzten Frist, führt die Gemeinde die entsprechenden Arbeiten von Amtswegen durch und belastet den Verantwortlichen mit den bezüglichen Aufwendungen.

3. Unabhängig vom Verfahren zur Entfernung der Anlagen und von der Verhängung der Verwaltungsstrafen nach Absatz 2, kann die Gemeinde bzw. der Pächter des Dienstes die umgehende Abdeckung des unrechtmäßig angebrachten Werbematerials verfügen, sodaß jeder Werbeeffekt ausgeschlossen wird; desgleichen können rechtswidrig angebrachte Plakate entfernt werden. In beiden Fällen wird anschließend eine förmliche Niederschrift zugestellt.

4. Die unrechtmäßig angebrachten Werbemittel können, mit Anordnung des Bürgermeisters, zur Sicherstellung der Bezahlung der Aufwendungen für deren Entfernung und Aufbewahrung sowie der Steuer und der bezüglichen Aufschläge mit Zinsen, beschlagnahmt werden; in der erwähnten Anordnung muß die Frist angegeben werden, innerhalb welcher die Betroffenen, gegen Hinterlegung einer angemessenen Sicherstellung, die Rückgabe des beschlagnahmten Materials beantragen können.

5. Die Einnahmen aus den Verwaltungsstrafen stehen der Gemeinde zu und sind für den Ausbau und die Verbesserung des Dienstes zu verwenden.

Artikel 28

Abschaffung von Bestimmungen

1. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist jedwede eventuell mit früheren Maßnahmen erlassene Verordnung über die Anwendung der Werbesteuer abgeschafft und verliert ihre Wirksamkeit.

Artikel 29

Inkrafttreten dieser Verordnung

1. Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Jänner des Jahres, nach dem die Verordnung verabschiedet worden ist, in Kraft (Art. 3 K.L. 507 Abs. 4)